



Vorlage an den Landrat

betreffend den Entwurf zu dem Gesetz über die Kulturförderung („Kulturgesetz“)

Inhaltsverzeichnis:

Zusammenfassung	2
I. ALLGEMEINES	2
1. Ausgangslage	2
2. Ziele des Kulturgesetzes	9
3. Prioritäten des Kulturgesetzes	9
II. KOMMENTIERUNG KULTURGESETZ	10
1. Systematische Einordnung	10
2. Gliederung des Kulturgesetzes	10
3. Titel und Ingress.....	10
4. Erster Abschnitt: Kulturförderung im Allgemeinen (§ 1 - 6).....	11
5. Zweiter Abschnitt: Kulturförderungsmassnahmen des Kantons (§ 7 - 12).....	13
6. Dritter Abschnitt: Organisation der Kulturförderung des Kantons (§ 13 - 15)	15
7. Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 16 - 17).....	16
III. PRÜFUNG DER REGULIERUNGSFOLGEN	17
1. Notwendigkeit staatlichen Handelns	17
2. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	17
3. Auswirkungen auf Institutionen und Organisationen.....	17
4. Auswirkungen auf Kulturschaffende.....	17
5. Finanzielle Auswirkungen	18
6. Alternative Regelungen	18
7. Zweckmässigkeit im Vollzug	18
8. Regulierungsfolgenabschätzung gemäss KMU-Entlastungsgesetzgebung.....	19
9. Zusammenfassung „Wer macht was bei der staatlichen Kulturförderung“	20
IV. VERNEHMLASSUNG	20
V. ANTRAG	21

ZUSAMMENFASSUNG

Das in dieser Vorlage im Entwurf vorliegende "Gesetz über die Kulturförderung" (Kulturgesetz) ersetzt das „Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen“ von 1963 und regelt die Belange der zukünftigen Kunst- und Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft. Das neue Gesetz hat folgende Basis und Merkmale:

- Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur durch Kanton und Gemeinden sind als öffentliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verbrieft. Es gilt, diesen Auftrag auf Gesetzgebungsebene umzusetzen.
- Kanton und Gemeinden stehen in gemeinsamer Verantwortung.
- Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur erfolgt unter regionalen Gesichtspunkten.
- Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur umfasst alle Niveaus und Wirkungsgrade (Breite und Spitze / Priorität und Subsidiarität).
- Besondere Bedeutung hat das Zusammenspiel von privaten und öffentlichen Trägerschaften (interkommunal/interkantonal).
- Sinnvolle Förderung von Kunst und Kultur geschieht im Spannungsfeld zwischen lokalem Ursprung und globaler Wirkung.
- Es ist eine Tatsache, dass die Stadt Basel eine Art urbanes, kulturelles Zentrum der Region darstellt. Daher kommt dem Zusammenwirken zwischen den Kunst- und Kulturakteuren, den Institutionen, dem Publikum und den Medien - nicht nur was die finanzielle Mitträgerschaft betrifft - vor allem inhaltlich und regional eine grosse Bedeutung zu. .
- Das vielfältige Kulturangebot im Baselbiet hat zum einen originären Charakter, wo es um Volks- und Vereinskultur geht. es hat komplementären Charakter in einem regionalen Rahmen, wo es um neue, zeitgenössische Angebote und Strukturen geht.
- Ein wachsender Teil der Kultur- und Kunstkonsumenten in allen Bereichen kommt aus dem Baselbiet.
- Das Gesetz berücksichtigt die kulturpolitische Praxis des Kantons seit 1985 und integriert Handlungs- und Wirkungsfelder wie Museen, Bibliotheken, Archäologie, zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung.
- Der Zugang der Bevölkerung des Baselbiets zur regionalen Kultur wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gefördert.
- Die Überführung des bisherigen in das neue Kulturgesetz ist kostenneutral. Davon ausgenommen sind allfällige Mehraufwände im Zusammenhang mit der neu vorgesehenen Wirksamkeitsüberprüfung.

I. ALLGEMEINES

1. Ausgangslage

1.1 Kantonale Kulturförderung

a) Rechtsgrundlagen der kantonalen Kulturförderung

Gemäss Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Förderung der Kultur als öffentliche Aufgabe Inhalt des Kulturartikels der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (§ 101 KV). Dieser hält fest, dass Kanton und Gemeinden das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten fördern und sich bemühen, Erkenntnisse und Leistungen daraus allen zugänglich zu

machen. Im Weiteren sieht sie den Unterhalt von Einrichtungen der Kulturpflege - wie Museen und Bibliotheken - und die Unterstützung von Bestrebungen zur Gestaltung der Freizeit vor.

Weitere Verfassungsartikel befassen sich mit kulturellen Anliegen. So § 6 lit. e KV („Freiheitsrechte“), welcher die Freiheit der künstlerischen Betätigung als Grundrecht ausdrücklich schützt. § 17 lit. a KV („Recht auf Bildung, Arbeit und Wohnung“) hält fest, dass sich der Kanton und die Gemeinden dafür einsetzen, dass der Einzelne am Kulturleben teilnehmen kann. Die Förderung des Kulturlebens durch die Bürgergemeinden wird in § 44 Abs. 3 KV genannt, und der Schutz von erhaltenswerten Ortsbildern und Kulturgütern in § 102 KV.

Schliesslich nennt die Kantonsverfassung ein Grundanliegen der Kultur: In der Präambel verbrieft sie die Absicht, die Entfaltung des Menschen als Individuum und als Glied der Gemeinschaft zu erleichtern.

Das nur sechs Paragraphen umfassende Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung von kulturellen Bestrebungen („Kulturbeitragsgesetz“, SGS 363) war die gesetzliche Grundlage der kantonalen Kulturförderung. Es wurde in den sechziger Jahren als reines Subventionsgesetz verfasst und vermag heutigen Ansprüchen nicht zu genügen. Hingegen regeln eine Vielzahl von Verordnungen, Dienstordnungen und Vereinbarungen verschiedene Teilaspekte der kantonalen Kulturförderung.

Die wichtige Rolle der Kultur im Kanton wird durch weitere gesetzliche Grundlagen im Kulturbereich unterstrichen. Dazu gehören das Gesetz über die Archivierung (SGS 163), das Filmgesetz (SGS 543), das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (SGS 791) sowie das Archäologiegesezt (SGS 793). Da sich diese Gesetze auch heute noch bewähren wurden sie dem vorliegenden Entwurf des Kulturgesetzes vorbehalten.

Weitere kulturellrelevante Bestimmungen finden sich schliesslich in folgenden Gesetzen: Das Gemeindegesetz hält beispielsweise die Wohlfahrtspflege durch die Einwohnergemeinden fest (SGS 180), das Steuergesetz regelt die Möglichkeit der Steuerbefreiung im gemeinnützigen und öffentlichen Bereich (SGS 331), und das Tourismusgesetz nennt die Förderung des Bewusstseins für die kulturelle Eigenart für den Kanton als eines der Gesetzesziele (SGS 503).

Grundlage für die Abgeltung zentralörtlicher Leistungen durch Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt bildet der Kulturvertrag von 1997, mit dem sich der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, derzeit 1 % der Steuereinnahmen natürlicher Personen für diese Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Mit dem nun vorliegenden Ersatz des Kulturbeitragsgesetzes von 1963 wird das Hauptthema der Kulturförderung neu geregelt. Seine Wirkung wird das neue Kulturgesetz im Zusammenspiel mit den übrigen bestehenden Gesetzesgrundlagen entfalten.

b) Merkmale und Praxis der Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft

Merkmale

1. Mit Augusta Raurica und dem Park "Sculptures at Schoenthal" hat das Baselbiet zwei herausragende Kunst- und Kulturangebote mit überregionaler Ausstrahlung resp. nationaler Bedeutung.
2. Das Baselbiet steht im regen Austausch mit dem vielfältigen Kunst- und Kulturangebots der Stadt Basel; 50-60% Prozent des Publikums kommen aus dem Baselbiet. Tendenz zunehmend. Kunst- und Kulturschaffende mit Baselbieter Wurzeln werden in Basel (oder im Ausland) ausgebildet und arbeiten resp. "amortisieren" ihre Arbeit in der Stadt.
3. Das Baselbiet beteiligt sich im Rahmen des "Kulturvertrags" (1997) mit 1% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen an den zentralörtlichen Kulturinstitutionen in Basel-Stadt. Der Vertrag gilt im schweizerischen Kontext als partnerschaftliches Modell.
4. Im Vergleich zu Kantonen mit einer ähnlichen Agglomerationsstruktur (AG, BE, LU, SG) hält sich das Engagement der Baselbieter Gemeinden in engen Grenzen - sowohl gegen innen als auch gegen aussen (Statistik 2005/2006). Dabei wäre Kulturpolitik eine klar definierte kommunale Aufgabe - auch mit Blick über die Grenzen (interkommunal und auf die Stadt Basel bezogen). Die meisten Gemeinden betreiben keine "Kulturpolitik" über ihre Grenzen hinaus. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass es im Baselbiet im Unterschied zu anderen Kantonen praktisch keine grösseren Agglomerationszentren oder Gemeinden mit urbaner Bedeutung gibt.
5. Im Baselbiet gibt es die Jugendmusikschulen, welche komplementär zur Musik-Akademie in der Stadt ein qualitativ hoch stehendes Ausbildungsangebot ausweisen, das aber nicht als kulturpolitisches sondern als bildungspolitisches Angebot positioniert ist.
6. Im Gegensatz zum Bereich Sport fehlt es im Baselbiet - mit wenigen Ausnahmen - an professionellen kulturellen Infrastrukturen und Instrumenten.
7. Zeitgenössische Kunst und professionelle Kultur hat es in kommunalen Strukturen und auf der individuellen Ebene nicht einfach, sich im "Dorf" einen von der Politik anerkannten Platz zu schaffen. Vieles spielt sich auf der Ebene der "freiwilligen Vergabung" ab.

Praxis

Die Kulturpolitik im Baselbiet orientiert sich inhaltlich an folgenden vier gelebten Eckwerten:

1. Das Baselbiet pflegt seine kulturhistorisch bedeutsamen Monumente. Gleichzeitig und gleichwertig setzt es sich aber auch für die Entwicklung neuer Kulturinhalte und -formen ein. Die Kulturpolitik des Kantons Basel-Landschaft ist **pluralistisch**. Sie fördert zeitgenössisches Kunstschaffen mit allen Risiken aber auch allen Nebenwirkungen in den Bereichen visuelle Kunst, Literatur, Musik, Tanz und Theater. Sie will Geschehenes in lebendiger Erinnerung halten und die Geschichte dieser Region vergegenwärtigen.
2. Das kulturelle Erbe wird unter anderem in den Sammlungen des Kantons dokumentiert; die Museen und Bibliotheken des Kantons erforschen, vermitteln und erhalten es. Denkmalschutz und Archäologie sorgen für die Erhaltung sowie Erschliessung der kulturhistorisch wertvollen Substanz.

3. Im Rahmen von **partnerschaftlichen** Projekten gilt es, bedarfs- und bedürfnisorientierte gemeinsame Trägerschaften oder Kooperationen in der Region zu kreieren. Ein Beispiel könnte ein gemeinsames Kulturkonzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sein, das mittels Prioritäten festhält, welche Institutionen, Quellen und Orte in unserer Region zukünftig und nachhaltig erhaltens- resp. förderungswert sind. Partnerschaft definiert sich nicht nur über die Buchhaltung, sondern vorrangig über gemeinsame Inhalte und Werte. Die erfolgreiche gemeinsame Förderpraxis in den klassischen Domänen Theater, Musik, Tanz, Literatur und Film hat sich bewährt und soll ergänzt resp. ausgebaut werden.
4. Der Kanton Basel-Landschaft **profilert** seine Kulturpolitik an den Werten des citoyen public, an der res publica. Kultur ist nicht allein Privatsache. Das gilt, auch wenn Kunst und Kultur selbstredend immer aus privater Initiative und Phantasie hervorgehen. Erst in der Öffentlichkeit aber – also im Diskurs, in der Kritik, mit dem Beifall, kann sich Kunst und Kultur behaupten und damit profilieren. Im Baselbiet muss es unterschiedlichste öffentliche Orte geben, in denen Risiko und Unabhängigkeit garantiert sind und somit zur öffentlichen Sache werden. Kulturpolitik der Zukunft macht nicht dicht, sondern öffnet sich gegenüber der Welt, den Anderen und kriert damit so etwas wie gesundes Selbstbewusstsein. In der Gründerzeit des Landkantons eine ausgesprochene Tugend. Nur wer ein offenes Haus pflegt, wird andernorts eingeladen. Wer nur für sich schaut, bleibt daheim.

Finanzielle und organisatorische Aspekte

Der Kanton hat seine Kunst- und Kulturförderung seit 1985 sowohl organisatorisch als auch finanziell sukzessive ausgebaut. Seit 1997 gibt es das Amt für Kultur mit den Bereichen Museum und Archäologie, Kantonsbibliothek, Römerstadt Augusta Raurica und Kulturelles. Im Vergleich zu anderen Kantonen mit ähnlichen Strukturen und Agglomerationsverhältnissen weist der Kanton Basel-Landschaft bezüglich Engagement, Organisation und Transparenz eine gut situierte Kulturpolitik aus.

Die Eckwerte (2003-2007):

In den Angaben sind die Mittel aus dem ordentlichen Budget (inklusive Kulturvertragspauschale) sowie aus dem Lotteriefonds enthalten.

Die kantonalen Kulturausgaben der letzten fünf Jahre präsentiert sich wie folgt:

		2007	2006	2005	2004	2003
Zeitgenössische Kunst und Kulturförderung	Budget*	12'321'900	12'828'500	11'861'930	11'812'900	11'751'200
	Lotteriefonds	2'480'000	2'476'900	1'953'970	2'581'600	2'254'800
	total	14'801'900	15'305'400	13'815'900	14'394'500	14'006'000
Archäologie & Kantonsmuseum	Budget	4'719'900	4'876'600	4'312'410	4'409'200	4'435'400
Römerstadt Augusta Raurica	Budget	5'220'500	5'248'300	5'068'400	5'211'400	5'450'700
	Lotteriefonds	300'000	263'000		450'000	750'000
Kantonsbibliothek	Budget	2'227'000	2'336'700	2'662'050	2'235'800	1'777'200
Bibliotheken / Jugendkultur	Lotteriefonds	850'000	508'100	14'000	350'000	400'000
Forschungsstelle Baselbieter Geschichte	Budget					
Forschung / Baselbieter Heimatkunde	Lotteriefonds					
Literatur & Forschung / Brauchtum / Jugendkultur	Lotteriefonds	450'000	267'000	285'000		
Amt für Kultur (Stabsstelle)	Budget	113'600	59'800	62'450	54'600	58'800
Total		28'682'900	28'864'900	26'220'210	27'105'500	26'878'100

*Subventionen an BS Institutionen	8'710'000	8'420'000	7'995'000	7'670'000	7'045'000
KULTURVERTRAGSPAUSCHALE (Institutions- und Dispotteil)					
Subventionen an BL Institutionen	1'726'000	1'701'000	1'671'000	1'351'000	1'346'000

Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen in der Regel kulturelle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ortskultur. Ein Vergleich der kulturbezogenen Ausgaben bei den Gemeinden mit über 6'000 EinwohnerInnen hat ergeben, dass deren Fördermittel vorwiegend an Gemeindebibliotheken, örtliche Museen sowie an örtliche Musik-, Gesangs- und Theatervereine ausgerichtet werden. In den Jahren 2005/2006 betrug der gesamte Nettoaufwand der Baselbieter Gemeinden im Bereich Kulturförderung jeweils CHF 7.4 Millionen (ca. $\frac{1}{4}$ der Kulturförderausgaben des Kantons). Im interkommunalen Vergleich variieren die Kulturausgaben stark.

Die Beiträge der Vorortsgemeinden an Institutionen in der Stadt Basel haben den Charakter von Vergabungen und variieren im Einzelfall stark. Die Beiträge haben keine verbindlichen Status über eine fixierte Laufzeit. Die Ausgaben haben sich seit Jahren auf einer Gesamtsumme zwischen CHF 0,68 und 0,71 Mio. eingependelt.

Kultur(politik) als Standortfaktor

Immer wieder wurde in den letzten Jahren die Kultur(politik) als Standortfaktor ins Feld geführt; dies vor allem in Regionen mit einem hohen Anteil an ausländischen, qualifizierten Arbeitskräften. Dazu gibt es zahlreiche Studien, Statistiken und wissenschaftlich erhärtete Resultate. Das in den letzten Jahren in Basel-Stadt eingerichtete Standortmarketing (1999) setzt bei der Vermarktung der Stadt Basel zur Hauptsache und mit Erfolg auf die Karte Kultur(angebot).

Im Baselbiet wurde dieser Erkenntnis bisher im Rahmen des Kulturvertrages mit Basel-Stadt sowie mit gemeinsamen Projekten und Fachausschüssen Rechnung getragen. Dieser gute Ansatz soll gestärkt werden. Seit der Einrichtung des Projektes "Baselland Tourismus" wachsen zudem Erkenntnis und Bedürfnis spürbar, die Kultur des Baselbiets als Faktor einzubringen (Stichwort "Standortgunst"). Ein Beispiel dafür ist die Römerstadt Augusta Raurica mit ihrem neu renovierten Römischen Theater, dem grössten antiken Theater ausserhalb Italiens (Wiedereröffnung Juli 2007).

Damit ist der Kanton Basel-Landschaft kulturell und touristisch hervorragend positioniert. Die Bespielung des Theaters mit seinen 2'000 Plätzen erfordert angesichts der regionalen und lokalen Rahmenbedingungen ein Konzept, das auf partnerschaftliche Vernetzung, professionelle Qualität und regionale Partizipation baut. Nur so kann der «alte Ort», der während der fast fünfzehn Jahre dauernden Renovation stillgelegt war, wieder mit öffentlichem Leben erfüllt werden. Mit der Zeit könnte in Augusta Raurica dank Geschichte und Tradition, Musik und Theater so etwas wie eine baselbieterische «Zentrumsleistung» für die Region wachsen.

1.2 Überprüfung der kantonalen Kulturförderung

Die kantonale Kulturförderung war in den Jahren 2000/2001 Gegenstand einer parlamentarischen Wirksamkeitskontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission. In ihrem Bericht stellte diese fest, dass das Kulturbeitragsgesetz von 1963 nicht mehr in allen Teilen mit der Wirklichkeit übereinstimme, für verschiedene Verordnungen und Richtlinien im kulturellen Bereich keine ausreichende Grundlage mehr biete, und eine Wirksamkeitsüberprüfung nicht möglich gewesen sei. Die Geschäftsprüfungskommission hielt in der gestützt auf diesen Bericht eingereichten Motion 2003/090 die Erkenntnisse wie folgt fest:

Die Geschäftsprüfungskommission wollte nicht die geleisteten Kulturförderungsbeiträge zur Diskussion stellen, konstatierte aber, dass das Kulturbeitragsgesetz von 1963 zu eng gefasst sei und nicht als gesetzliche Grundlage einer umfassenden Kulturpolitik gelten könne. Sodann sei es als reines Subventionsgesetz nicht auf den Kulturartikel der Kantonsverfassung

abgestimmt und könne für verschiedene Verordnungen und Richtlinien im kulturellen Bereich keine ausreichende Grundlage bieten. Es fehle zudem eine klare Abstimmung zwischen Kulturbeitragsgesetz und Kulturvertrag und die in § 5 des Kulturbeitragsgesetzes vorgesehene Kommission sei im Jahr 1990 durch den Kulturrat abgelöst worden. Die Motion forderte eine Klärung des Zwecks der Kulturförderung, der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden, sowie eine Definition der Kriterien und Interventionsarten der Kulturförderung.

Aufgrund dieses Befunds beauftragte die Geschäftsprüfungskommission den Regierungsrat mit der Totalrevision des Kulturbeitragsgesetzes von 1963, mit welcher eine solide Rechtsgrundlage für die heutige Praxis der Kulturbeiträge geschaffen werden soll.

1.3 Totalrevision des Kulturbeitragsgesetzes von 1963

Im Nachgang zu einer Wirksamkeitsüberprüfung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission wurde angeregt, das Kulturbeitragsgesetzes aus dem Jahre 1963 zu revidieren, resp. in Einklang mit der bestehenden Kulturförderpraxis zu bringen. Dieses Gesetz gilt als reines Subventionsgesetz, ohne kulturpolitische Vorgaben, wie sie aus der Kantonsverfassung von 1984 ableitbar sind. Die Überweisung der Motion 2003-090 an den Regierungsrat erfolgte anlässlich der Landratsitzung vom 18. September 2003.

In der Motion 2005/182 wies Landrat Christoph Rudin zusätzlich darauf hin, dass für die neue Kantonsbibliothek in Liestal sowie weitere vom Kanton betriebene Museen wie das Kantonsmuseum in Liestal und die Römerstadt Augusta Raurica keine gesetzliche Grundlage gemäss § 63 Abs. 1 KV bestehe. Die Motion mit dem Anliegen, die Kulturförderung in einem ganzheitlichen Gesamtpaket zu regeln, wurde dem Regierungsrat als Postulat überwiesen. Ebenso wurde das Postulat 2006/100 von Christoph Rudin betreffend ein gemeinsames Kulturkonzept für Basel-Stadt und Basel-Land am 18. Mai 2006 überwiesen.

Der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, setzte im Jahr 2006 eine Arbeitsgruppe Kulturförderungsgesetz unter der Leitung von Niggi Ullrich (Leiter kulturelles.bl) ein, welcher folgende Personen angehören: Barbara den Brok (Leiterin Archäologie und Museum), Martin Leuenberger (Generalsekretär BKSD), Gerhard Matter (Leiter Kantonsbibliothek), Fabian Moeller (Rechtsabteilung, BKSD), Dani Suter (Augusta Raurica) sowie Benno Widmer (externer Sachverständiger und Redaktor). Die Arbeitsgruppe erarbeitete in zehn Sitzungen in den Jahren 2006 bis 2008 den vorliegenden Entwurf des Kulturgesetzes.

Die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes trug der Entwicklung im Kunst- und Kulturförderungsbereich Rechnung und strebte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontinuität und Innovation an. In den letzten Jahren haben mehr als ein Viertel der Kantone den Kulturbereich in neuen gesetzlichen Grundlagen erfasst. Der Gesetzesentwurf orientiert sich an der bewährten Kulturkodifikation des Kantons Freiburg, wobei auch die Entwicklungen in der jüngeren Gesetzgebung anderer Kantone berücksichtigt wurden. Er entspricht der Kompetenzaufteilung von Art.69 der Bundesverfassung, wonach die Kultur im Kompetenzbereich der Kantone liegt, und berücksichtigt die entsprechenden Entwürfe und Berichte des Bundes.

2. Ziele des Kulturgesetzes

Die Berichte und die Vorarbeiten haben aufgezeigt, dass es bei der Erarbeitung des Entwurfs des Kulturgesetzes galt:

- den Kulturartikel (§ 101) der Kantonsverfassung umzusetzen;
- eine gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung und bereits bestehende kulturelle Institutionen des Kantons zu schaffen;
- die Schwerpunktsetzung und Steuerung bei der Kulturpolitik zu regeln;
- die Anliegen der kulturellen Vielfalt und des Zugangs zur Kunst und zur Kultur gesetzlich zu verankern;
- dem Kunst- und Kulturrengagement über die Kantonsgrenzen hinaus eine gesetzliche Grundlage zu schaffen;
- die Organisation und Aufgabenteilung bei der kantonalen Kulturförderung verbindlich zu regeln;
- eine vielfältige und pragmatische Kulturförderung zu ermöglichen.

3. Prioritäten des Kulturgesetzes

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt die Zielsetzungen der Totalrevision des Kulturbeitragsgesetzes und stellt eine deutliche Verbesserung des geltenden Rechts dar. Er schliesst die Lücke zwischen dem Kulturartikel der Kantonsverfassung (§ 101 KV) und der bereits gelebten Kulturförderung. Er regelt die Kulturförderung im Allgemeinen und erfasst auch Einrichtungen wie das Kantonsmuseum und die Kantonsbibliothek.

Im Zentrum des Gesetzes steht die Kulturförderung, das heisst die Unterstützung und öffentliche Vermittlung der Kultur und der Kunst sowie die Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes.

Die Schwerpunktsetzung in der Kulturpolitik erfolgt durch den Regierungsrat in Form der Auflage eines Schwerpunktprogramms „Kulturförderung“. Die Steuerung wird einerseits durch die von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vorzunehmende Wirksamkeitsüberprüfung, und andererseits durch die jährlich vom Landrat zu veranschlagenden Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag gewährleistet.

Die Anliegen des Zugangs zur Kultur und der kulturellen Vielfalt sind festgehalten. Ebenso wurde die Kulturförderung im Austausch über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus kodifiziert.

Die vom Gesetz vorgesehenen Fördermöglichkeiten sind vielfältig und gewähren das nötige Ermessen, um die kulturellen Aktivitäten mit ihren verschiedenen Facetten zu fördern.

Schliesslich ist die vorgesehene Organisation der kantonalen Kunst- und Kulturförderung einfach, bewährt und konsequent. Die Kompetenzen sind wie folgt festgelegt:

- Dem Regierungsrat obliegt im Wesentlichen die allgemeine Kulturpolitik. Diese gestaltet er durch die Auflage des Schwerpunktprogramms „Kulturförderung“.
- Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion obliegt die operative Leitung: Sie ist für die Umsetzung der Kulturpolitik des Regierungsrates zuständig, bestimmt die Kriterien zur Ausrichtung der Mittel, setzt Fachkommissionen und Jurys ein und sorgt für die Wirksamkeitsüberprüfung der Kulturförderungsmassnahmen.

- Ansprechpartner im Tagesgeschäft („die Umsetzung der kulturpolitischen Aufgaben“) ist das Amt für Kultur mit seinen Fachstellen.

II. KOMMENTIERUNG KULTURGESETZ

Der Kommentar zu den Bestimmungen gibt ergänzende Erklärungen zum Gesetzesentwurf, ohne den Inhalt jeder Bestimmung abschliessend darzulegen.

1. Systematische Einordnung

Gestützt auf den Kulturartikel der Kantonsverfassung (§ 101) regelt das Kulturgesetz den Kulturbereich weitgehend und soll in der systematischen Gesetzessammlung im sechsten Band „Kultur, Ausbildung“ seinen Platz finden (SGS 610). Das aufzuhebende Kulturbeitragsgesetz von 1963 war aufgrund seines beschränkten Anwendungsgebiets im dritten Band „Finanzen“ platziert (SGS 366).

2. Gliederung des Kulturgesetzes

Der Gesetzesentwurf enthält 17 Paragraphen und ist in vier Abschnitte gegliedert.

Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Kulturförderung durch den Kanton und die Gemeinden. Er verankert den Grundsatz der Kulturförderung, regelt die Rolle von Kanton und Gemeinden, und schafft Leitlinien bei der Kulturförderung und der Kooperation mit Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens.

Der zweite Abschnitt regelt die Kulturförderungsmassnahmen des Kantons. Er definiert die Massnahmen und Mittel der Kulturförderung sowie die Institutionen des Kantons und regelt die Formen und das Verfahren für die Vergabe von Fördermitteln sowie den Rechtsschutz.

Im dritten Abschnitt werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Verwaltung geregelt.

Der vierte Abschnitt enthält die Schlussbestimmungen mit der Aufhebung des bisherigen Rechts und der Regelung des Vollzugs und Inkrafttretens.

3. Titel und Ingress

Der Titel des Gesetzes weist auf den Gehalt hin, nämlich die Regelung der Kulturförderung. Der Ingress nennt mit § 101 KV die verfassungsrechtliche Grundlage.

4. Erster Abschnitt: Kulturförderung im Allgemeinen (§ 1 - 6)

Der erste Abschnitt enthält den Gegenstand des Gesetzes, Grundsätzliches, die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden, die Leitlinien der Kulturförderung sowie die Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens.

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

Der Regelungsbereich des Gesetzes wird im ersten Paragraphen zusammengefasst. Die allgemeinen Bestimmungen zur Kulturförderung des ersten Abschnitts betreffen sowohl den Kanton wie auch die Gemeinden. Die nachfolgenden Abschnitte hingegen betreffen nur den Kanton. Der Gemeindebegriff dieses Gesetzes umfasst die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie Zweckverbände aus dem Bereich Bildung und Kultur.

Bereits existierende gesetzliche Grundlagen im Kulturbereich werden in Abs. 2 vorbehalten. Eine Abgrenzungsproblematik ergibt sich hierbei nicht, zumal der Anwendungsbereich dieser Spezialgesetze inhaltlich festgelegt ist (Bsp. Archiv, Film, Denkmal- und Heimatschutz etc.). Im Gesamtbild der Kulturförderung durch den Kanton handelt es sich bei diesen Spezialgesetzen um bereits vorhandene und bewährte Mosaiksteine.

§ 2 Grundsätzliches

Der dem Kulturgesetz zugrunde liegende Kulturbegriff ist weit gefasst: Unter Kultur wird das verstanden, was es dem Menschen erlaubt, seine Herkunft und seine Gegenwart in Zusammenhängen zu begreifen und daraus für die Zukunft zu lernen. Dieses Begriffsverständnis entspricht dem Versuch einer Kulturdefinition des Europarates und der UNESCO sowie dem Kulturverständnis in weiten Teilen der Schweiz. Es ist bereits Grundlage der heutigen Kulturförderungspraxis im Kanton und umfasst die gängigen Kultursparten der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst ebenso wie die audiovisuellen Medien und die Brauchtumpflege.

Das gesamtheitliche Verständnis des Begriffs „Kulturförderung“ erlaubt die Berücksichtigung von vielfältigen kulturellen Aktivitäten. Entwicklungen im kulturellen Leben zeigen, dass die Unterstützung von kulturellen Aktivitäten nicht mehr unbedingt den Bereichen Kulturunterstützung, -vermittlung und -pflege sowie -bewahrung zugeordnet werden kann. Durch seinen weit gefassten Kulturförderungsbegriff dokumentiert das Kulturgesetz, dass es für eine dynamische Entwicklung der Kultur und des Förderbegriffs offen ist. Dieses offene Verständnis des Kulturförderungsbegriffes wird vom Begriff „kulturelle Aktivitäten“ als Gegenstand der Kulturförderung gespiegelt.

§ 3 Zuständigkeiten des Kantons

Die Aufgabenzuweisung der Förderung kultureller Aktivitäten von *regionaler und überregionaler* Bedeutung gemäss Abs. 1 an den Kanton hält die geltende Praxis fest. Sie stärkt die Rolle des Kantons auch als Ansprechpartner in kulturellen Angelegenheiten gegenüber dem Kanton Basel-Stadt. Dies steht im Einklang mit der geplanten Umsetzung des Gesetzes über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden, welche der Kooperation zwischen den beiden Kantonen im Kulturbereich erste Priorität einräumt.

Der Wirtschafts- und Kulturraum Basel wird betont. Er umfasst Basel-Stadt und das Baselbiet, das solothurnische Leimental, das aargauische Fricktal sowie das Elsass und Südbaden. Der besondere Charakter des Kantons ergibt sich auf der einen Seite durch dessen räumliche und

gesellschaftliche Vielfaltigkeit von den Gemeinden im Oberbaselbiet bis hin zu den Agglomerationsgemeinden der Stadt Basel, und auf der anderen Seite durch die enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt.

In Abs. 3 wird die subsidiäre Förderungsmöglichkeit von kommunalen kulturellen Aktivitäten festgehalten. Eine solche Förderung ist möglich, wenn die Gemeinden selbst bereits Beiträge leisten, aber auch dann, wenn eine Gemeinde selbst keine Beiträge vorsieht. Subsidiär wird im Sinne einer Priorisierung verstanden: Der Kanton ist in erster Priorität für den regionalen und überregionalen Bereich zuständig ist. In zweiter Priorität kann er kulturelle Aktivitäten im Rahmen der Ortskultur unterstützen.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die Grundlage für die Abgeltung zentralörtlicher Leistungen durch Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt der Kulturvertrag von 1997 bildet, mit dem sich der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, derzeit 1 % der Steuereinnahmen natürlicher Personen für diese Leistungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zuständigkeit der Gemeinden

Die bis anhin praktizierte Zuständigkeit der Gemeinden bezüglich der Förderung der Gemeindekultur („Kultur vor Ort“) wird durch diese Regelung unterstrichen.

Mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, welches in § 40 f. die Wohlfahrtspflege durch die Einwohnergemeinde vorsieht, und in § 136 die Förderung der Heimatverbundenheit und kultureller Bestrebungen der Bürgergemeinde überträgt, steht das Kulturgesetz im Einklang.

Auch für die Gemeinden wird eine subsidiäre Förderungsmöglichkeit, im Sinne einer nachgeordneten Priorität, festgehalten. Sie betrifft die Beteiligung an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung.

§ 5 Leitlinien der Kulturförderung

Die vorgesehenen Leitlinien der Kulturförderung tragen dem Anliegen der Schwerpunktsetzung bei der Kulturpolitik Rechnung. Sie enthalten grundsätzliche Eckwerte der Kulturförderung für Kanton und Gemeinden.

Beim Kanton wird es dem Regierungsrat obliegen, diese Leitlinien in die vorgesehenen Schwerpunktprogramme „Kulturförderung“ einfliessen zu lassen (vgl. § 13 lit. a). Die konkrete Ausgestaltung der Leitlinien gehört dann zu den Aufgaben der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie des Amtes für Kultur und seinen Fachstellen (§ 14 und 15).

§ 6 Kooperation

Im Fokus der "Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägern" steht die kontinuierliche und zunehmend institutionalisierte Kooperation mit den Trägern und Behörden des Bereichs Kultur in der Region. Zeitgemässe Kunst- und Kulturförderung orientiert sich an den Kurations- (Kulturschaffende), Produktions- (Veranstalter) und Rezeptionsstrukturen (Publikum und Besucherorganisationen) in den urbanen Zentren einer Region. Das gilt für (fast) alle Bereiche in der Kultur und Kunst.

Neben der Kooperation und Koordination gemeinsamer Förderaufgaben spielt natürlich auch die Abgeltung von Zentrumsleistungen eine wichtige Rolle. Diese ist aber naturgemäss nicht kultur-, sondern eher finanzpolitisch indiziert. Dies zeigt sich deutlich in den laufenden Partnerschaftsverhandlungen für den Bereich Kultur zwischen den beiden Kantonen BS und BL (seit Januar 2005).

Das neue Gesetz ermöglicht im Rahmen von § 6 jederzeit die Möglichkeit, weitere oder andere Verträge einzugehen.

Weitere Beispiel für die Förderung der kulturellen Kooperation resp. des Austausches ist die Oberrheinkooperation und die Organisation IAAB (Internationale Austauschateliers der Region Basel). Das Anliegen der Kooperation ergibt sich auch aus § 3 der Kantonsverfassung.

Auch die Gemeinden werden zur Zusammenarbeit aufgerufen. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern des kulturellen Lebens, etwa dem Kanton oder weiteren Gemeinden, sowie auch mit Privaten.

5. Zweiter Abschnitt: Kulturförderungsmassnahmen des Kantons (§ 7 - 12)

Während der erste Abschnitt („Kulturförderung im Allgemeinen“) grundsätzliches für den Kanton und die Gemeinden enthält, regeln der zweite und die folgenden Abschnitte die Grundzüge des Kulturrengagements und der Organisation der Kulturförderung des Kantons.

Die Fördermassnahmen sollen vielfältig sein und genügend Ermessen gewähren, um die kulturellen Aktivitäten in allen Formen zu berücksichtigen.

5.1 Massnahmen, Mittel und Institutionen

§ 7 Im Allgemeinen

Die Bestimmung von § 7 regelt die grundsätzlichen Interventionsarten des Kantons bei der Kulturförderung. Der Begriff „weitere zur Förderung geeignete Mittel“ soll die in einer dynamischen Kulturförderung notwendige Flexibilität sicherstellen. Als Beispiele bereits bestehender wichtiger Verträge im Kulturbereich sind der Kulturvertrag mit Basel-Stadt und der Römervertrag mit Aargau und Basel-Stadt zu erwähnen. Verträge mit natürlichen und juristischen Personen werden von dieser Bestimmung auch erfasst. Der Adressatenkreis dieser Regelung wurde bewusst offen gelassen, um Verträge sowohl mit Privaten wie auch mit öffentlichen Trägerschaften zu ermöglichen. Ebenso soll die Förderung auswärtiger Kulturschaffender im Einklang mit den Leitlinien des Gesetzes (§ 5) möglich sein.

§ 7 Abs. 1 lit. b dient der Verankerung eines möglichen basellandschaftlichen Kulturpreises, welcher durch den Regierungsrat verliehen wird (vgl. § 13).

Bereits vom Kanton geführte Institutionen und Fachstellen werden von Abs. 2 erfasst. Die explizite Aufnahme der Museen und Bibliotheken dient der Schaffung der bis anhin nicht bestehenden gesetzlichen Grundlage für diese Institutionen des Kantons. Der Flexibilität zur Schaffung neuer Institutionen und Fachstellen auf Verordnungsstufe und ohne Änderung der formell-gesetzlichen Grundlage dient die Formulierung „insbesondere“.

Abs. 3 hält ausdrücklich fest, dass es sich im vorliegenden Gesetz um Ermessens-, und nicht um Anspruchssubventionen handelt. Eine Verpflichtung des Kantons zu Leistungen im Kulturbereich besteht damit nicht. Damit wird § 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes umgesetzt.

5.2 Beiträge, Käufe und Aufträge

§ 8 Beitragsarten, Voraussetzungen

Die Kulturförderung erfolgt durch entsprechende Beiträge. Dabei handelt es sich einerseits um *Subventionen* im Sinne von § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes (geldwerte Vorteile). Die Beitragsarten und Voraussetzungen sind mit § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes kompatibel.

Andererseits umfasst der Oberbegriff „Beiträge“ auch vom Kanton entrichtete *Entgelte*, etwa im Rahmen des Ankaufs eines Kunstwerks oder der Vergabe eines Auftrags. Käufe und Aufträge etc. fallen im Gesetz unter „weitere geeignete Mittel“. Dabei handelt es sich nicht um Subventionen i.e.S., zumal der Kanton für das geleistete Entgelt einen Gegenwert erhält.

Die Regel von Abs. 2 (Vorlage eines Budgets und Finanzierungsplans) ist grundsätzlich einzuhalten. Nur im Ausnahmefall kann von der Regel abgewichen werden (z.B. beim Ankauf eines bereits fertig gestellten Kunstwerks).

§ 9 Grundsätze, Bedingungen und Auflagen von Beitragsentscheiden

Abs. 1 dient der gesetzlichen Verankerung der Transparenz für die Vergabepaxis. Die Festlegung der Kriterien obliegt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (§ 14). Die Anwendung dieser Kriterien im Tagesgeschäft obliegt dem Amt für Kultur (§ 15).

Auflagen (z.B. die Vorlage eines Jahresberichts) werden je nach Zweckmässigkeit vor zu erfolgenden Beitragsleistungen gemacht und sind Inhalt der Beitragsverfügung.

§ 10 Widerruf von Beiträgen

Diese Regelung entspricht der gelebten Praxis.

5.3 Finanzierungsmittel

§ 11

Für die Kunst- und Kulturförderung stehen zwei Finanzquellen zur Verfügung:

Ordentliche Mittel aus dem Voranschlag
Mittel aus dem Lotteriefonds

Aus den ordentlichen Mitteln werden folgende Aufgaben finanziert:

- Projektbeiträge an Kunstschaaffende aus allen Sparten
- Projektbeiträge an Vereine und Veranstalter in den Gemeinden
- Ankäufe Kunst
- Aufträge und Wettbewerbe
- Subventionen an Institutionen in BL und BS (Kulturvertragspauschale)
- Eigenproduktionen und -veranstaltungen
- Grabungen und Sicherstellungen, Unterhaltsarbeiten
- Vermittlung und PR
- Personal und Administration

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Dritte gelten generell die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetz sowie allfällige untergeordnete Förderkriterien.

Aus den Mitteln des Lotteriefonds werden folgende Aufgaben finanziert:

- grosse regionale Veranstaltungen mit Projektcharakter
- einmalige Sonderprojekte aus allen Bereichen
- Kulturpreise

Für die Ausrichtung der Beiträge ist der Regierungsrat auf Antrag der Direktionen zuständig. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Lotteriefonds aus dem Jahre 2004.

Der "Kulturvertrag" aus dem Jahre 1997 zwischen den beiden Kantonen BS und BL verbindet kulturpolitische Postulate mit finanzpolitischen Erwägungen. Der Vertrag regelt die Verbindlichkeit des Kantons BL mit BS im Rahmen der definierten Abgeltungspauschale (= 1% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen); die Ausgestaltung der Beiträge aber regelt sich bilateral zwischen der federführenden Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den begünstigten Institutionen. Zudem ist das Erziehungsdepartement Basel-Stadt in die Entscheidungsfindung eingebunden. Der Kulturvertrag ist transparent und auch administrativ einfach handhabbar.

5.4 Rechtsmittel

§ 12

Gegen den Entscheid der verfügenden Behörde kann Einsprache erhoben werden. Die Ermessensüberprüfung ist dabei ausgeschlossen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass Kulturförderentscheide bereits auf einem ausgedehnten Entscheidungsverfahren mit beratenden Fachkommissionen und Jurys beruhen.

6. Dritter Abschnitt: Organisation der Kulturförderung des Kantons (§ 13 - 15)

Die Regelung der Organisation der Kulturförderung entspricht der bewährten Praxis. Durch die Regelung dieser Praxis auf Gesetzesstufe wird dem Anliegen nach Transparenz Rechnung getragen. Die vom Gesetzgeber in § 5 festgehaltenen Leitlinien (Vielfalt, Relevanz, Resonanz, Effizienz und Transparenz, Förderung des kulturellen Lebens an Schulen) sollen die kantonale Kulturpolitik prägen.

Die Tabelle „Wer macht was bei der staatlichen Kulturförderung“ auf S. 18 der Landratsvorlage bietet einen umfassenden Überblick der Aufgabenverteilung.

§ 13 Regierungsrat

Die Publikation von regierungsrätlichen Schwerpunktprogrammen - zusätzlich zu den allgemein gehaltenen Jahres- und Regierungsprogrammen - in den einzelnen Bereichen der Kunst- und Kulturförderung hat durchaus "Tradition": Kulturkonzept (1990), Museumskonzept (2000), dossier kultur.bl (2002), Bibliothekskonzept (2006).

Diese mehrjährigen Schwerpunktprogramme machen Sinn, weil sie dem Regierungsrat erlauben, neben den Bereichen Bildung, Verkehr, Gesundheit, Sicherheit periodisch den Bereich Kultur gesondert und nach Prioritäten geordnet darzustellen. Ziele und Programme

sichern, dass in der Öffentlichkeit Kulturpolitik als Ganzes wahrgenommen und öffentlich diskutiert wird. Sie dienen der Schwerpunktsetzung und Steuerung.

Mit der Aufnahme dieser Auflage ins Kulturgesetz erhält die Kulturpolitik ein verbindliches und transparentes Instrument.

§ 14 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)

Die Aufnahme der BKSD in den Gesetzesentwurf dient der Transparenz: Die Aufgaben werden umfassend dargestellt, so dass sich die vom Kulturgesetz betroffenen Kreise rasch ein klares Bild von der kantonalen Kulturförderung machen können.

Die von der BKSD festzulegenden Kriterien zur Ausrichtung der Mittel umfassen fachspezifisch publizierte und jederzeit zugängliche Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze.

Fachkommissionen und Jurys werden zu Beratungszwecken eingesetzt. Sie spielen eine wichtige und wertvolle Rolle bei der Sicherstellung des nötigen Fachwissens. Unter www.kulturelles.bl.ch können die Fachkommissionen und Jurys abgerufen werden.

Als Novum wird die Wirksamkeitsüberprüfung in lit. f ausdrücklich festgehalten. Als Mittel der Wirksamkeitsüberprüfung gelten nach derzeitigem Stand der Lehre die Evaluation („erreichen die kantonalen Massnahmen und Programme die gewünschten Ziele?“), das Controlling („sind die Kosten und Leistungsdaten verwaltungsintern gesichtet?“) sowie das Monitoring (aus der verwaltungsexternen Perspektive).

Für kantonseigene Betriebe mit eigenständigen, selbst produzierten Programmen und Projekten ist die periodische Berichterstattung nach inhaltlichen, betrieblichen und prioritären Gesichtspunkten sinnvoll und sogar wünschbar. Sie erhöhen die Legitimation der Betriebe und Programme resp. Projekte.

§ 15 Amt für Kultur und seine Fachstellen

Als Ansprechpartner für die Kulturförderung dient das Amt für Kultur mit seinen Fachstellen. Im Sinne der Transparenz werden diese im Gesetz explizit aufgeführt. Als „one-stop-shop“ nimmt das Amt für Kultur mit seinen Fachstellen das Tagesgeschäft wahr und bereitet die Entscheide der BKSD vor.

7. Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 16 - 17)

§ 16 Aufhebungen bisherigen Rechts

Der vorliegende Gesetzesentwurf fügt sich in der vorliegenden Form gut in die basellandschaftliche Gesetzgebung ein. Es sind keine Gesetzesänderungen vorzusehen. Wegen der Totalrevision ist das Kulturbeitragsgesetz von 1963 aufzuheben.

§ 17 Vollzug und Inkrafttreten

Keine Bemerkung.

III. PRÜFUNG DER REGULIERUNGSFOLGEN

1. Notwendigkeit staatlichen Handelns

Das Kulturgesetz ermöglicht die verfassungsmässig vorgegebene Kulturförderung durch Kanton und Gemeinden (vgl. §§ 1 und 2). Mit der ersatzlosen Aufhebung des Kulturbeitragsgesetzes verlöre der Kanton die formell-gesetzliche Legitimation in weiten Teilen der Kulturförderung.

2. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Das Kulturgesetz legiferiert den gelebten „status quo“. Es klärt die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (§§ 3 und 4): Der Kanton fördert primär kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen und überregionalen Ausstrahlung. Die Gemeinden fördern primär die Ortskultur. Unmittelbare Kostenfolgen für den Kanton oder die Gemeinden, welche den bereits praktizierten Rahmen überschreiten, hat es nicht.

3. Auswirkungen auf Institutionen und Organisationen

Im Gegensatz zum Kulturbeitragsgesetz von 1963 sieht das Kulturgesetz die Kooperation von Kanton und Gemeinden mit kulturellen Institutionen und Organisationen ausdrücklich vor (§ 6), und trägt somit der wichtigen Bedeutung dieser Protagonisten Rechnung.

4. Auswirkungen auf Kulturschaffende

Mit dem Kulturgesetz bekennt sich der Kanton und die Gemeinden zum Grundsatz der Kulturförderung als staatliche Aufgabe (§ 2, vgl. auch § 101 der Kantonsverfassung). Die Grundzüge der kantonalen Kulturförderung werden mit dem Kulturgesetz erstmals in einem Gesetz festgeschrieben. Dies erleichtert die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen der staatlichen Kulturförderung.

Das Gesetz umschreibt nicht nur Zweck und Gegenstand der Kulturförderung (§§ 1 und 2) sondern regelt auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (§§ 3 und 4) und nennt die Leitlinien der Kulturförderung (§ 5). Die Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens wird ausdrücklich festgehalten (§ 6).

Im weitem nennt das Gesetz die Kulturförderungsmassnahmen des Kantons (§§ 7ff.) und regelt die Grundzüge der Organisation der Kulturförderung des Kantons in einfacher Art und Weise (§§ 13 ff.) wie folgt:

Für das strategische (Kulturpolitik, Schwerpunktprogramm „Kulturförderung“) ist der Regierungsrat zuständig und für die Sicherstellung der operativen Bereiche zeichnet sich die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verantwortlich.

Das Tagesgeschäft schliesslich wird vom Amt für Kultur und seinen Fachstellen wahrgenommen, welche als Ansprechpartner für die Kulturförderung dienen (§ 15).

Schliesslich öffnet das Gesetz die Kulturförderung über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus, was in der heutigen kulturellen Arbeit von besonderer Bedeutung ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Überführung des Gesetzes vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen in das neue Kultugesetz ist grundsätzlich kostenneutral. Allenfalls kann es im Zusammenhang mit den neu vorgesehenen Wirksamkeitsüberprüfungen zu Mehrkosten kommen, über deren Höhe sich derzeit keine Aussage machen lässt.

6. Alternative Regelungen

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz (§ 3, SGS 310) bedarf jede Ausgabe einer gesetzlichen Grundlage. Eine alternative Regelung ist nicht möglich. Der vorliegende Entwurf bildet die gesetzliche Grundlage für Beiträge im Kulturbereich.

7. Zweckmässigkeit im Vollzug

Das die Bereiche der (kantonalen) Kunst- und Kulturförderung umfassende Kultugesetz ermöglicht mit Blick auf den Vollzug folgende Erkenntnisse:

7.1 Legitimation

Durch das Gesetz erhält die bisherige kulturpolitische Praxis eine umfassende Legitimation als Aufgabenfeld des Kantons. Die Kulturpolitik bekommt einen offiziellen Status, sie wird wie in der Verfassung vorgesehen definitiv zur ordentlichen Aufgabe.

7.2 Klarheit und Kontinuität

Das Kultugesetz schafft Klarheit und Kontinuität für die Kunst- und Kulturschaffenden oder -institutionen im Kanton Basel-Landschaft, für die Bevölkerung sowie die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen.

7.3 Verbindlichkeit

Die im Kultugesetz definierten Aufgaben und Kooperationen sind für alle Partner resp. Akteure im kulturpolitischen Feld verbindlich, selbstverständlich unter Berücksichtigung resp. Einhaltung der örtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen.

7.4 Verständlichkeit und Transparenz

Die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen sind zur Transparenz und Verständlichkeit gegenüber den Institutionen, den Kunst- und Kulturschaffenden sowie der Öffentlichkeit verpflichtet.

8. Regulierungsfolgenabschätzung gemäss KMU-Entlastungsgesetzgebung

8.1 Betroffenheit von KMU

Eine Vielzahl von Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen sind als KMU (kleine und mittlere Unternehmen; weniger als 249 Beschäftigte) zu bezeichnen. Durch das Kulturgesetz wird ihr Administrativaufwand nur indirekt, im Rahmen der Beantragungsmöglichkeit von Beiträgen, betroffen.

8.2 Anzahl betroffener KMU

Für die Schätzung der Anzahl (indirekt) betroffener KMU muss auf die Anzahl der durchgeführten Gesuchverfahren zurückgegriffen werden. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 622 Gesuche behandelt. Aus dieser Zahl geht aber nicht ohne weiteres die Anzahl betroffener KMU's hervor, zumal ein Teil der Gesuchsteller auch Vereine rein ideeller Natur sind. Etwa 5 - 10 % der eingegangenen Gesuche lassen sich den KMU zuordnen.

8.3 Art und Ausmass der Betroffenheit von KMU

Sofern KMU im kulturellen Bereich eine staatliche Förderung beantragen, wird der Antrag im Rahmen von § 9 des Kulturgesetzes aufgrund von Fördermodellen, Förderkriterien und Beitragsgrundsätzen geprüft.

Das Ausmass der Betroffenheit für Gesuchsteller hält sich dabei in zumutbaren Grenzen: Bereits heute können sämtliche Modalitäten unter www.kulturelles.bl einfach und praxistauglich abgerufen werden. Gesuchsstellende KMU werden durch die nach Kultursparten und Bereiche von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Wegleitungen durch das Prozedere geführt. Im Sinne eines „one-stop-shop“ können alle Gesuche an das „kulturelles.bl, 4410 Liestal“ gerichtet werden.

8.4 Bewertung Regulierungsfolgenabschätzung für KMU

Das Kulturgesetz sieht keine zusätzlichen administrativen Belastungen oder Einschränkungen von KMU vor. Im Gegenteil. Es begünstigt diese als mögliche Beitragsempfänger. Das Kulturgesetz ist daher KMU-verträglich.

9. Zusammenfassung „Wer macht was bei der staatlichen Kulturförderung“

Wer	Was	Wo geregelt (Kulturgesetz)
KANTON	Fördert insbesondere <i>kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Ausstrahlung</i> sowie <i>kulturelle Aktivitäten im Wirtschafts- und Kulturraum Basel</i> . Er kann sich subsidiär an kulturellen Aktivitäten der Gemeinden beteiligen.	§ 3
GEMEINDEN	Fördern insbesondere <i>kulturelle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur vor Ort</i> . Sie können sich subsidiär an regionalen und überregionalen Projekten beziehungsweise Institutionen beteiligen und arbeiten mit dem Kanton und weiteren Gemeinden zusammen.	§ 4
Landrat	Gewährt die jährlich veranschlagten Kredite aus dem Voranschlag.	§ 11 lit. a
Regierungsrat: „strategisch“	Bestimmt die Kulturpolitik und legt das Schwerpunktprogramm „Kulturförderung“ auf.	§ 13 lit. a
	Regelt die Organisation der Kulturförderung und setzt den Kulturrat ein.	§ 13 lit. b
	Verleiht den Kulturpreis.	§ 13 lit. c
BKSD „operativ“	Behandelt alle kulturpolitischen Aufgaben.	§ 14 lit. a
	Setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturpolitik um.	§ 14 lit. b
	Bestimmt Kriterien zur Ausrichtung der Mittel.	§ 14 lit. c
	Entscheidet über die Verwendung der Mittel.	§ 14 lit. d
	Setzt beratende Fachkommissionen und Jurys ein, kann an diese Aufgaben delegieren.	§ 14 lit. e
Amt für Kultur mit Fachstellen „Tagesgeschäft“	Setzen die kulturpolitischen Aufgaben um (auch sog. „Tagesgeschäft“). Dienen als Ansprechpartner für die kantonale Kulturförderung.	§ 15 Abs. 1 § 15 Abs. 2

IV. VERNEHMLASSUNG

Der Regierungsrat hat am 27. Mai 2008 die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt, die Vorlage in die Vernehmlassung zu schicken. Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt: [Wird nach der Vernehmlassung erstellt].

V. ANTRAG

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Beilagen:

1. Vernehmlassungsentwurf Kultugesetz vom 27. Mai 2008
2. Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung von kulturellen Bestrebungen („Kulturbeitragsgesetz“).